

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Öffentlicher Gesundheitsdienst
Gesundheitsämter
der Kreise und kreisfreien Städte

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 40 23141/2020

nachrichtlich:
Landkreistag
Städteverband
Gemeindetag

30. April 2021

Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern

Sehr geehrte Damen und Herren,

wird in einem Kreis oder kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner überschritten, so gelten dort ab dem übernächsten Tag automatisch die in § 28b Infektionsschutzgesetz (IfSG) festgesetzten Maßnahmen.

Zusätzlich sind ergänzende Maßnahmen durch den jeweiligen Kreis oder kreisfreie Stadt durch Allgemeinverfügung in Orientierung an nachfolgender Muster-Allgemeinverfügung umzusetzen.

Spätestens am dritten Tag, an dem der Schwellenwert überschritten wurde, ist eine Lagebewertung dem Gesundheitsministerium als Fachaufsicht abzugeben. Die weiteren konkreten Schritte hinsichtlich der Umsetzung dieses Erlasses sind zwischen dem betroffenen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt und dem Gesundheitsministerium abzustimmen.

Dabei bleibt es aufgrund einer sich veränderten Lagebeurteilung mit einer deutlich erhöhten Infektionsdynamik dem jeweiligen Kreis oder der kreisfreien Stadt in Abstimmung mit der Fachaufsicht unbenommen, auch strengere Maßnahmen zu veranlassen als in dem vorgenannten Verfahren.

Unterschreitet ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt ab dem Tag nach Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, so treten an dem übernächsten Tag die in § 28b

IfSG genannten Maßnahmen automatisch außer Kraft. Zu diesem Zeitpunkt ist ebenfalls die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Der Erlass tritt am 30. April 2021 in Kraft.

Der Erlass „*Ergänzende Maßnahmen bei Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern*“ vom 23. April 2021 wird aufgehoben.

Muster-Allgemeinverfügung:

Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienst-Gesetz – GDG) vom 14. Dezember 2001, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Mai 2018, sind folgende Maßnahmen durch Allgemeinverfügungen auf der Grundlage der §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz in Ergänzung zu § 28b Absatz 1 bis Absatz 5 Infektionsschutzgesetz umzusetzen:

1. Die Regelungen nach § 28b Infektionsschutzgesetz finden Anwendung, sofern nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.
2. Der Ausschank und der Verzehr von alkoholhaltigen Getränken ist im öffentlichen Raum untersagt. Innerhalb von Gaststätten gilt § 7 Absatz 1a Satz 1 Nummer 5 Corona-Bekämpfungsverordnung.
3. Das Betreten von Verkaufsstellen des Einzelhandels und von Wochenmärkten ist nur durch eine Person pro Haushalt gestattet. Eine Begleitung durch eine erforderliche Assistenz ist gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die jeweilige Betreuungsperson begleiten.
4. Bis zur Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt § 12 a der Corona-Bekämpfungsverordnung mit der Maßgabe, dass
 - a) der theoretische Unterricht in Fahrschulen als Fernunterricht zu erfolgen hat. Der theoretische Unterricht zum Erwerb der Grundqualifikation und Weiterbildung nach §§ 2 und 5 des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes vom 26. November 2020 (BGBl. I S. 2575) ist hingegen weiter in Präsenz zulässig,
 - b) die Gruppengröße bei Hundeausbildung auf 5 Personen begrenzt ist.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt das Präsenzverbot des § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG.

5. Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nach § 16 Absatz 1 der Corona-Bekämpfungsverordnung gilt mit der Maßgabe, dass die Gruppengröße auf 5 Personen als Präsenzveranstaltung begrenzt ist.
Dies gilt nicht für Einrichtungen mit Betriebserlaubnis nach § 16 Absatz 2 und Angeboten der Kindertagesbetreuung nach § 16 Absatz 3 der Corona-Bekämpfungsverordnung.

6. Abweichend von § 20a der Corona-Bekämpfungsverordnung dürfen von den zuständigen Behörden keine Modellprojekte als Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 18 Corona-Bekämpfungsverbote genehmigt werden.
7. Für Angebote der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen nach § 16 Absatz 3 gilt ein Betretungsverbot. Angebote der Notbetreuung sind zulässig. Dabei dürfen in der Regel nicht mehr als zehn Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Abweichende Gruppengrößen können durch die betriebserlaubniserteilende Behörde nach § 45 SGB VIII zugelassen werden. Vom Verbot nach Satz 1 ausgenommen sind diejenigen Beschäftigten und Bevollmächtigten der Einrichtung, die zur Aufrechterhaltung der Betreuung erforderlich sind, sowie Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen und Personen, die für sprach- und heilpädagogische Angebote in Kindertagesstätten tätig sind.

Angebote der Notbetreuung sind folgenden Kindern vorbehalten:

Kindern

- a) mit besonderem Schutzbedarf grundsätzlich nach Feststellung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- b) von Mitarbeitenden aus kritischer Infrastruktur, wenn ein Elternteil dazugehört, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen.
- c) von berufstätigen Alleinerziehenden, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen.
- d) mit einem täglich hohen Pflege- und Betreuungsaufwand und/oder mit heilpädagogischen Förderbedarf.

Die Erziehungsberechtigten haben die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Notbetreuung gegenüber der Einrichtung in geeigneter Weise zu dokumentieren; die Dokumentation ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf dessen Verlangen vorzulegen.

Es gilt ein Appell an die Eltern, wenn immer möglich ihre Kinder Zuhause zu betreuen.

Das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe entscheiden, dass die Umsetzung dieser Regelung erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen folgt das Betretungsverbot in entsprechender Anwendung der § 28b Absatz 3 die Sätze 3 und 5 bis 7 in Verbindung mit Satz 9 IfSG. Die vorgenannten Vorgaben zur Notbetreuung gelten entsprechend.

8. Für Schulen und schulische Betreuungsangebote gilt abweichend von § 7 und § 7a Schulen-Coronaverordnung ein Betretungsverbot. Das Betretungsverbot gilt nicht für an Schulen tätige Personen sowie im Rahmen der schulischen Veranstaltungen gemäß Buchstaben b) bis f).
 - a) In den allgemein bildenden Schulen und Förderzentren finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen Schulveranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen.

- b) Abweichend von lit. a) wird für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 eine Notbetreuung vorgehalten. Angebote der Notbetreuung sind, soweit alternative Betreuungsmöglichkeiten fehlen, folgenden Schülerinnen und Schülern vorbehalten:
1. Schülerinnen und Schüler, von denen mindestens ein Erziehungsberechtigter in Bereichen der kritischen Infrastrukturen gemäß § 19 Absatz 2 Corona-Bekämpfungsverordnung dringend tätig ist,
 2. Schülerinnen und Schüler als Kinder von berufstätigen Alleinerziehenden,
 3. Schülerinnen und Schüler, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

Die Sätze 1 und 2 findet für schulische Ganztags- und Betreuungsangebote entsprechende Anwendung. Für Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf können an Förderzentren und allgemein bildenden Schulen abweichend von Buchstabe a) erforderliche Betreuungsangebote vorgehalten werden; gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7 an allgemein bildenden Schulen, für die eine Betreuung in der Schule aufgrund eines besonderen Bedarfs bei der Schülerin oder dem Schüler erforderlich ist.

- c) Abweichend von Buchstabe a) kann für die Schülerinnen und Schüler, die sich im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase der Oberstufe befinden (Q1-Jahrgang) sowie für die Schülerinnen und Schüler der übrigen Abschlussjahrgänge einschließlich der Jahrgangsstufe 4 an Grundschulen Präsenzunterricht stattfinden. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Vorrangig findet dabei für diejenigen Schülerinnen und Schüler Präsenzunterricht statt, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschlussprüfung teilnehmen werden. Bei der Durchführung des Präsenzunterrichts ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen.
- d) In den Jahrgangsstufen 9 bis 13 können schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind (siehe § 7 SchulcoronaVO), unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen in Präsenz durchgeführt werden.
- e) In den berufsbildenden Schulen finden für die Schülerinnen und Schüler kein Unterricht und keine sonstigen schulischen Veranstaltungen in Präsenz statt. Für die Schülerinnen und Schüler ist ein Lernen in Distanz vorzusehen. Soweit im Lernen in Distanz eine angemessene Prüfungsvorbereitung nicht möglich ist, kann abweichend von Satz 1 für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/21 an einer Abschluss- oder Zwischenprüfung teilnehmen, Präsenzunterricht stattfinden. Dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sicherzustellen. Vorgesehene Prüfungen können in der Schule durchgeführt werden. Abweichend von Satz 1 kann im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien Präsenzunterricht stattfinden. Es dürfen nicht mehr als 50% der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden.
- f) In den Bildungsgängen der Berufsbildenden Schulen können schriftliche Leistungsnachweise, soweit diese für die Bildung von unmittelbar

abschlussrelevanten Noten in Zeugnissen zum Ende des Schuljahres 2020/21 erforderlich sind (vgl. § 7a SchulcoronaVO), unter Beachtung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen in Präsenz durchgeführt werden. Dabei dürfen nicht mehr als 50% der Schülerinnen und Schüler in Präsenz beschult werden.

Das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem örtlichen Schulamt entscheiden, dass die Umsetzung dieser Regelung erst zum Montag der Folgewoche erfolgt.

Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen folgt das Betretungsverbot aus § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG. Die Regelungen zu Buchstabe a) bis f) finden unverändert Anwendung mit Ausnahme der Regelung in Buchstabe e) zum Präsenzunterricht im ersten Schuljahr der Qualifikationsphase an Beruflichen Gymnasien.

9. Wird an fünf aufeinander folgenden Werktagen nach dem Eintreten der Maßgaben dieses Erlasses die Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner unterschritten, so ist die Allgemeinverfügung an dem übernächsten Tag aufzuheben. Das Außerkrafttreten ist in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Im Übrigen gelten die Regelungen der Corona-BekämpfVO und Schulen-Coronaverordnung.

Zur Begründung -Hinweise zu einzelnen Aspekten:

Einleitend allgemeine Lageeinschätzung des jeweiligen Kreises.

In der Begründung sollte im Wesentlichen auf die Begründungen der Corona-BekämpfungsVO (zur „Grundmaßnahme“) und die erhöhte Inzidenz (für die Verschärfung durch die Allgemeinverfügung) Bezug genommen werden.

Die Bewertung, ob es sich bei Erreichung der Grenze von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen um eine Viruszirkulation auf Bevölkerungsebene oder um ein regionales Ausbruchsgeschehen beziehungsweise um ein Ausbruchsgeschehen, das sich auf Personengruppen eingrenzen lässt, handelt, hat in Abstimmung mit dem Gesundheitsministerium als Fachaufsicht zu erfolgen.

Zu Ziffer 1:

Dient der Rechtsklarheit und der Vermeidung von Schnittstellenproblematiken mit dem Bundesgesetz.

Zu Ziffer 2:

Der Verzehr und der Ausschank von Alkohol ist im öffentlichen Raum untersagt, um alkoholbedingte Verstöße gegen Infektionsschutzmaßnahmen zu unterbinden.

Zu Ziffer 3:

Bei Verkaufsstellen des Einzelhandels und auf Wochenmärkten ist die Personenzahl zu reduzieren.

Zu Ziffer 4:

Der theoretische Fahrunterricht darf nicht mehr in Präsenz stattfinden. Hiervon ausgenommen sind bestimmte Bereiche nach dem Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz. Bei der Ausbildung von Hunden in Hundeschulen wird die Personenzahl reduziert. Ab Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen gilt § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG unmittelbar, wonach auch für „außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung“ und für „ähnliche Einrichtungen“ ein Präsenzverbot festgelegt ist.

Zu Ziffer 5:

Entsprechend der reduzierten Möglichkeiten beim Kinder- und Jugendsport ist in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe ebenfalls eine Begrenzung auf 5 teilnehmende Personen vorzusehen.

Zu Ziffer 6:

Von der Möglichkeit der Zulassung bestimmter zeitlich befristeter Modellprojekte soll bei einer Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern innerhalb von drei aufeinander folgenden Tagen kein Gebrauch gemacht werden. Eine Regelung zur Beendigung enthält das jeweilige Konzept der von den federführenden Häusern begleiteten bzw. ins Leben gerufenen Modellprojekte und bedarf keiner gesonderten Regelung im Erlass.

Zu Ziffer 7 und 8

Die Ziffern 7 und 8 regeln Maßnahmen in Schulen und Kindertageseinrichtungen. Diese sehen bereits ab einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern ein grundsätzliches Betretungsverbot für Kitas und Schulen vor und gehen damit über die Bundesvorgabe des § 28b Absatz 3 IfSG hinaus, wonach erst ab dem übernächsten Tag nach Überschreitung des Schwellenwertes von 165 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern ein Präsenzverbot statuiert wird. Neben den Regelungen zur Inanspruchnahme von Notbetreuung werden die Maßnahmen weiterhin entsprechend der landesinternen Einschätzung zum Infektionsgeschehen in diesen Einrichtungen an eine Inzidenz von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern geknüpft. Die damit innerhalb des Landes Schleswig-Holstein geltenden Regelungen sind solche, die als „weitergehende Regelungen“ im Sinne des § 28b Absatz 5 IfSG auch zulässig sind.

Darüber hinaus sind hier weitergehende Maßnahmen in Gemeinschaftseinrichtungen auch angemessen erforderlich. Vor dem Hintergrund der nach wie vor sehr dynamischen Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und insbesondere den Virusmutationen müssen umfangreich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Insbesondere Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen und Kitas spielen eine wachsende Rolle bei der Viruszirkulation. Das Corona-Virus überträgt sich vor allem durch soziale Kontakte. Daher sind Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, soziale Kontakte zu verringern oder zu verhindern, geeignet, die Gesundheit der Bevölkerung und das Funktionieren des

Gesundheitssystem zu schützen. Hierzu trägt auch bei, wenn jedenfalls vorübergehend die besonders zahlreichen und engen, gerade bei besonders jungen Kindern kaum zu kontrollierenden physischen Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen so weit wie möglich unterbunden werden. Entsprechend der Daten der Landesmeldestelle SH waren in den letzten Wochen eine nicht unerhebliche Anzahl an Ausbrüchen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Schulen festzustellen – trotz der bestehenden Beschränkungen. Die Aufrechterhaltung des landesinternen Schutzniveaus durch Beibehaltung der vereinbarten Perspektiv- und Reaktionspläne ist mithin auch erforderlich, um präventiv einer weiteren Steigerung der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Mildere Mittel mit vergleichbarer Wirksamkeit sind nicht ersichtlich, weshalb die hier festgelegten Maßnahmen auch erforderlich sind. Die Maßnahmen des § 28b IfSG sind insoweit für das Land Schleswig-Holstein allein nicht geeignet als „Notbremse“; im Bereich der Kindertagesbetreuung und der Schulen sind die Maßnahmen entsprechend anzupassen, um den Zweck zu erreichen und im Verhältnis zu den Infektionszahlen insgesamt im Land zu stehen und zu wirken. Darüber hinaus wird ein Angebot auf Notbetreuung gewährleistet. Die Angemessenheit ist gewahrt, da die festgesetzten Maßnahmen Leben und Gesundheit der Bevölkerung und damit höchste Rechtsgüter schützen. Gegenüber den bestehenden Gefahren für Leib und Leben für die Allgemeinheit müssen die kurzzeitigen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern bzw. Kindern und deren Eltern zurücktreten.

Damit für die Einrichtungen und Eltern in Schleswig-Holstein eine gewisse Vorbereitungszeit bei dem Wechsel in die Notbetreuung ermöglicht werden kann, kann das Gesundheitsamt aber in Abstimmung mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe bzw. dem örtlichen Schulamt entscheiden, dass die Umsetzung der Notbetreuung erst zum Montag der Folgeweche erfolgt.

Zu Ziffer 9:

Unterschreitet ein Kreis oder eine kreisfreie Stadt ab dem Tag nach Eintreten er Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktag den Schwellenwert von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner, so treten an dem übernächsten Tag die in § 28b IfSG genannten Maßnahmen automatisch außer Kraft. Maßgeblich für die Berechnung sind die vom RKI veröffentlichten Meldezahlen (<https://www.rki.de/inzidenzen>). Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Zu diesem Zeitpunkt ist ebenfalls die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Völk
Ministerialdirigent
Leiter der Gesundheitsabteilung